



**SKATEBOARD
E.V. HAMBURG**
SINCE 2007

Skateboard e.V. c/o Graham
Schulterblatt 23 – 20357 Hamburg
info@skateboardev.de
040 – 89002899 / 0175 416 6060

VR 19818
StNr. 17/441/17352

Satzung für einen Verein (e.V.) (Fassung vom 22.3.2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Skateboard e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister unter VR 19818 beim Amtsgericht Hamburg Mitte eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratungstätigkeiten gegenüber Behörden oder Bauherren des öffentlichen Raumes für den Bau und die Erschließung von Skateparks, Skatemöglichkeiten, Bewegungskunstwerken sowie zur Beantwortung von soziologischen Fragen und Erarbeitung von gemeinsamen Lösungen von Problemen im öffentlichen Raum und somit zur Beschwichtigung des Allgemeinwohls der Stadt
oder Durchführung von Skateboardkursen für Jugendliche und heranwachsende
oder Austragen von Wettbewerben
oder Austragen von Skateboard-affinen Veranstaltungen wie Kunstausstellungen, Filmvorführungen, Preisverleihungen, o.ä.
oder begleiten und heranzuführen von Jugendlichen im Bereich von Managementaufgaben insbesondere des Managements von Skateboard- / Jugendkulturfördernden Veranstaltungen und das Austragen von Wettbewerben **oder** die Zusammenarbeit mit Studenten aus dem Bereich Soziologie, Architektur, Sport und Stadtplanung um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema Skateboarding, als auch zum Sport im öffentlichen Raum zu erschließen
oder Verwalten sowie Mitverwalten von öffentlichen und eigenen öffentlich zugänglichen Skateanlagen
oder Erfüllung von Trägerschaft(en) bzw. Kooperationspartnerschaft(en) zur rollsportlichen (Mit)Benutzung von Sportanlagen und öffentlichen Räumen
oder Hauswart ähnliche Tätigkeiten für eigene und öffentliche Skateanlagen
oder Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit in Form von Schnupper-Workshops, Präsentation des Sports in der Öffentlichkeit und Beantwortung von Presseanfragen (Interviews, Recherchehilfe von Redaktionen, Beratung von TV und Radio)
oder Kooperation mit anderen Vereinen zur gebündelten Verwirklichung der Satzungszwecke oder Ausbildung von Lehrkräften im Bereich des Skateboard- aber auch Rollsports

Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen in Form von Arbeitskraft der Mitglieder für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft, ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Sport- und Jugendkultur.

Übergeordnetes Ziel ist somit die Pflege der Jugendkultur und des Sports, insbesondere des Sports im öffentlichen Raum, sowie die Vermittlung von Sach- und/oder Geldmitteln und/oder Dienstleistungen zur Förderung des Skateboard-Sports

in Hamburg und Umgebung, die Unterstützung und Ausführung unterschiedlicher Projekte welche sich mit Rollsport-Themen befassen, die Förderung einer konstanten Kommunikationsplattform zwischen der öffentlichen Hand und den Skatern sowie die Unterstützung von Maßnahmen und geeigneten fördernden Aktivitäten auf dem Gebiet des „Skateboardsports“ in dem die Körperschaft vermittelt oder selbst aktiv wird/ist.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse, Vereinseinnahmen, Ehrenamtlicher Tätigkeit und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Projekten sowie Engagements welche Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand berufene Mitglieder von der hauptberuflichen Tätigkeit abhalten oder die Ausübung der hauptberuflichen Tätigkeit dadurch stark eingeschränkt wird, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung zur Bewahrung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Dieses muss von der Mitgliederversammlung beschlossen und schriftlich protokolliert werden.

Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, welche den Vorstand operativ unterstützen, haben bei Projekten die einen Aufenthalt ausserhalb von Hamburg für länger als 24 stunden erfordern, das Recht auf eine Aufwandsentschädigung, dessen Umfang vorher in einer beschlussfähigen Versammlung beschlossen werden muss.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Funktion als Sachverständigenrat gegenüber politischen Organen

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist nur auf digitalem Wege möglich.

Sofern die personenbezogenen Daten des elektronischen Mitgliedsantrages korrekt und glaubwürdig einer natürlichen Person zugewiesen werden können, gilt das antragstellende Mitglied automatisch als angenommen.

Sie gelten als vorübergehende Mitglieder und werden vom Vorstand später als ordentliche Mitglieder bestätigt. Jedes Mitglied wird per E-Mail über die Bestätigung als ordentliches Mitglied informiert.

Personen, denen die Mitgliedschaft verweigert werden können, sind zum Beispiel bekannte sexuelle Straftäter oder Personen, die einer Menschenrechtlich fragwürdigen Partei oder Organisation angehören und dem Auftreten des Skateboard e.V. dadurch schaden können.

Personen die nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen um einen online Mitgliedsantrag zu stellen, dürfen ihren Mitgliedsantrag manuell über die Vereins-Geschäftsstelle einreichen.

§3.1

Der Verein besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern, dem Vorstandsbeirat, dem Ethikrat, dem Jugendrat und den Mitgliedern.

Vorstandsmitglieder sind Mitglieder welche über Tätigkeiten wie Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Projektbeteiligungen, Auftreten und sonstige Aktivitäten entscheiden und den Verein demokratisch führen.

Aktive (Ordentliche) Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder (Ehrenmitglieder) sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen, vorausgesetzt das dieses nicht die Vereinsmittel belastet.

Der Vorstandsbeirat ist Teil der Vorstandssitzung und unterstützt den Vorstand in allen erdenklichen Funktionen. Er wird, wie in § 10 erwähnt, von der Mitgliederversammlung gewählt, um den Vorstand zu beraten. Den Mitgliedern wird so die Möglichkeit gegeben Entscheidungen des Vorstands zu beeinflussen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied hat das recht bei Vorstandssitzungen anwesend zu sein. Das Stimmrecht verbleibt jedoch den Vorstandsmitgliedern sowie Mitgliedern, denen der Vorstand zuvor demokratisch ein Stimmrecht erteilt hat. Der Vorstand ist nicht verpflichtet alle Mitglieder über kurzfristig einberufene Vorstandstreffen, welche keine Mitgliederversammlungen darstellen, zu informieren. Mitglieder können nur dann von einer Sitzung ausgeschlossen werden, wenn es die Räumlichkeiten nicht zulassen oder der Ablauf der Sitzung absehbar gestört würde.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Privilegien einer ordentlichen Mitgliedschaft können vom Vorstand über die Beitragsordnung in unterschiedliche Kategorien unterteilt werden, welche lediglich die Freistellung von Nutzungsentgelten, die Bedienung von wertvollen Vereinsgegenständen sowie die Betreuung dritter Personen im Namen des Vereins und auf keinem Fall die oben beschriebenen Grundrechte sowie das Stimmrecht eines jeden Mitglieds beeinträchtigen oder beeinflussen darf.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Die freiwillige Beendigung der Aktiven (Ordentlichen) Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ehrenmitglieder können jeder Zeit fristlos austreten. Ein Antrag auf Beendigung der Mitgliedschaft muss dennoch schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und gegebenenfalls ergänzt oder geändert wird. Diese wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Sie kann bei Bedarf von der Geschäftsstelle angefordert werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Vorstand, die Geschäftsführung und der Vorstandsbeirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, dem Vorstand eine Meinung darzustellen und allen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben zu Wort zu kommen. Werbung oder Propaganda, welche nicht den Sinn oder Zweck des Vereines gelten sind kein Bestandteil einer Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von jeweils zwei der drei Vorstandsvorsitzenden unterschrieben und somit beurkundet.

Die Mitgliederversammlung kann in digitaler Form, in präsenster Form oder in Mischform abgehalten werden. Dies muss vom Vorstand bei der Einladung zur Mitgliederversammlung eindeutig und unmissverständlich angekündigt werden. Vereinsmitglieder, die nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen, um digital präsent zu sein, müssen persönlich erscheinen.

Ist die Gesundheit, der an einer Mitgliederversammlung teilnehmenden, durch die Ausübung der Mitgliederversammlung selbst beeinflusst oder gar gefährdet, so hat der Vorstand die Möglichkeit die Mitgliederversammlung kurzfristig in eine Versammlung mit digitaler Anwesenheit umzuändern, ohne dass hier die Satzungsgemäße Einladung unwirksam wird. Die Mitgliederversammlung kann zum Beginn der Versammlung Einspruch erheben. Die Versammlung wird dann vertagt. Wird kein Einspruch erhoben, so wird die Versammlung fortgeführt.

§ 8.1

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstandsbeirat. Der Vorstandsbeirat kontrolliert den Vorstand und die Geschäftsführung. Der Vorstandsbeirat muss ein Ordentliches Mitglied sein und darf keine führenden Ämter im Verein bekleiden.

Der Vorstandsbeirat wird vom Ethikrat und vom Jugendrat unterstützt.

§ 8.2

Die Mitgliederversammlung wählt einen Jugendrat. Der Jugendrat vertritt die Interessen der Minderjährigen im Verein.

§ 8.3

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ethikrat. Der Ethikrat besteht aus 2 Mitgliedern und berät den Vorstand in Ethischen Fragen.

Alle Ämter enden mit der Neuwahl des Vorstands (nach 4 Jahren)

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung benennen. Die Geschäftsführung ist kein Teil des Vorstandes. Der Vorstand arbeitet jedoch eng mit der Geschäftsführung zusammen.

Die Mindestbesetzung setzt sich wie folgt zusammen:

- ❶ ein Vorstandsvorsitzender
- ❷ ein Stellvertretender Vorsitzender
- ❸ ein Beisitzer

Ein Schatzmeister sowie ein Schriftführer können sich aus dem Vorstandsbeirat zusammensetzen und müssen bei jeder Vorstandssitzung anwesend oder digital zugeschaltet sein bzw. durch einen ernannten Stellvertreter ihre Dokumentation sicherstellen.

4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Beisitzende.
Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Ein Vorstandsmitglied ist in Absprache aller Vorstandsmitglieder allen Vertretungsberechtigt.
- 5.2 Ein Vorstandsmitglied darf Überweisungen in jeglicher Höhe tätigen.
Jede Überweisung muss in Absprache mit allen Vorstandsmitgliedern abgewickelt werden und muss zwingend dem Satzungszweck des Vereins entsprechen.

Die Transaktionen werden im Nachhinein vom Schatzmeister geprüft.

Sollte sich eine Transaktion im Nachhinein als Satzungswidrig herausstellen, so haftet das entsprechende Vorstandsmitglied für den finanziellen Nachteil mit seinem privaten Vermögen.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Mitglied des Vorstandsbeirats anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll jeglicher form dokumentiert und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Vorstandsbeirath aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied oder Vorstandsbeirath zu berufen. Auf diese Weise berufene Mitglieder bleiben bis zur ablosung durch ein neugewähltes Vorstandsmitglied oder Vorstandsbeirat im Amt

§ 10 Schatzmeister

Über die Jahresmitgliederversammlung ist das Amt des Schatzmeisters für die Dauer von 4 Jahren zu vergeben welcher die Buchhaltung des Vereins führt. Zusätzlich können Kassenprüfer aus der Mitgliederversammlung berufen werden, deren Aufgabe es ist, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Körperschaft „Verein zur Förderung von Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Winterhude e.V., Bauspielplatz Possmoorwiese, 22247 Hamburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 1.1 Bei Eigentum, welches an Verträge und damit verbundene Verpflichtungen gebunden ist, müssen die Verträge, soweit dies mit der Satzung der in Punkt 1 erwähnten Körperschaft vereinbar ist, mit übernommen werden.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 22.3.2022 beschlossen.